

Waldenserkomitee in der deutschen Schweiz

STATUTEN

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Waldenserkomitee in der deutschen Schweiz“ besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck des Vereins ist Unterstützung der Waldenserkirche und ihrer Werke in Italien und Uruguay durch Sammlungen, Informationen sowie durch persönliche Begegnungen. Er ist politisch neutral und gemeinnützigen Zielen der kirchlichen und sozialen Hilfe verpflichtet.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus Spenden, Kollekten-Einnahmen, Zuwendungen und Vermächtnissen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Einnahmen sind jährlich an die begünstigten Institutionen weiterzuleiten. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein Rückstellungen für Nothilfe und noch zu bestimmende zukünftige Projekte bilden.

Mitgliedschaft

Art. 6

Mitglieder des Vereins sind die evangelisch-reformierten Landes-/Kantonalkirchen in der deutschen, rätoromanischen und italienischen Schweiz.

Die Mitglieder werden von zwei stimmberechtigten Delegierten vertreten.

Art. 7

Die mit der Waldenserkirche verbundenen evangelischen Gemeinden italienischer Sprache in der deutschen Schweiz, das HEKS und weitere Freunde der Waldenser werden zu den Generalversammlungen als Gäste mit beratender Stimme eingeladen

Generalversammlung

Art. 8

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Delegierten der Mitglieder des Vereins.

Art. 9

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Präsidentin / des Präsidenten für zwei Jahre sowie die Ernennung von Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten.
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Genehmigung des Budgets
- Diskussion und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands

Art. 10

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Semester statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Art. 11

Die Generalversammlung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten oder von der Vizepräsidentin / vom Vizepräsidenten geleitet. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Vorsitzende / der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 12

Die Delegierten können Anträge an die Generalversammlung bis 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingeben.

Vorstand

Art. 13

Der Vorstand leitet den Verein und hat folgende Aufgaben:

- Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung der Generalversammlungen
- Führen der Buchhaltung und Verwaltung des Vereinsvermögens
- Fördert die Begegnung zwischen der Waldenserkirche und den evangelisch-reformierten Kirchen in der deutschen, rätoromanischen und italienischen Schweiz
- Stellt die Koordination mit dem HEKS sicher

Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme Der Präsidentin / des Präsidenten, selbst. Er wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten, die Finanzverantwortliche / den Finanzverantwortlichen und die Aktuarin / den Aktuar.

Art. 15

Präsident*in, Vizepräsident*in und Finanzverantwortliche*r zeichnen je kollektiv zu zweien. Auf Beschluss des Vorstands kann anderen Vorstandmitgliedern die Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.

Art. 16

Der Vorstand hat die Kompetenz, ausserhalb des Budgets, CHF 10'000 pro Jahr für Not- respektive Soforthilfe einzusetzen.

Revisionsstelle

Art. 17

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren.

Ehrenpräsidium

Art. 18

Präsidenten*innen, welche sich durch ihren langjährigen uneigennütigen Einsatz und ihr Engagement um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zur Ehrenpräsidentin / zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Auflösung

Art. 19

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten. Das vorhandene Vermögen ist einer Nachfolgeorganisation oder dem HEKS zugunsten von Werken der Waldenserkirche zu übergeben.

Diese Statuten treten durch Beschluss der Generalversammlung vom 26. April 2024 sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.

Zürich, 26. April 2024

Der Präsident



Pfr. Dr. Matthias Rüesch

Die Aktuarin



Pfrn. Katharina Leser